



Zulassungsbedingungen

für

Zugelassene Errichter (ZE)

Zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC)

des Landkreises Gifhorn

Stand: 22.07.2016



Allgemeines:

Die folgenden Anlagen regeln die Zulassungsbedingungen für Errichter und Errichter mit Nebenclearingstellen. Die Anlagen sind zur Zulassung ausgefüllt vorzulegen bzw. dienen der Übersicht über zugelassene Errichter und Errichter mit Nebenclearingstelle.

Anschlussbedingungen von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage des Konzessionärs, eines zugelassenen Errichters mit Neben-Clearingstelle oder eines zugelassenen Errichters werden in den Technischen Anschlussbedingungen des Landkreises Gifhorn geregelt.

Inhalt

Anlage 1 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn	3
Anlage 2 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn	4
Zugelassene Übertragungseinrichtungen (ÜE).....	4
Anlage 3 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn	5
Eingangsvoraussetzungen für die Zulassung zum zugelassenen Errichter (ZE) und zum zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC):	5
Anlage 4 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn	8
Eintrag in das Handelsregister/Gewerberegister (in PQ VOI enthalten), bzw. vergleichbare Einrichtungen bei Firmensitz im Ausland	8
Anlage 5 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn	9
Eigenerklärung gem. der "Richtlinie über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern von der Vergabe Öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Fragen stellen" (in PO VOI enthalten)	9
Anlage 6 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn	11
Geheimhaltungspflicht	11
Anlage 7 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn	12
Einsatz von Nachunternehmern.....	12
Anlage 8 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn	15
Schutzerklärung Scientology-Organisation	15
Anlage 9 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn	16
Einhaltung technischer Richtlinien für ZE.....	16
Anlage 10 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn	17
Einhaltung technischer Richtlinien für ZE-NC.....	17
Anlage 11 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn	18
Sicherheitsprüfung	18
Anlage 12 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn	19
Versicherungspolice	19
Anlage 13 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn	20
Referenzobjekte	20



Anlage 1 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn

Kontakt Errichter/Konzessionär

Firma Bosch Sicherheitssysteme GmbH
ST-BT / SLM1-Ha
Stahlstraße 1
30916 Isernhagen

Tel.: +49 511 7703-138

E-Mail: JoergElias.Sommer@de.bosch.com

Kontakt "Zugelassener Errichter" (ZE)

Noch keine Zulassung erfolgt

Kontakt "Zugelassener Errichter mit Nebenclearingstelle" (ZE-NC)

Noch keine Zulassung erfolgt

Lieferant für Feuerwehrschießung

Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co KG
Duvendahl 92
21435 Stelle
Tel.: 04174/59222

Hinweis:

ZE bzw. ZE-NC werden nach erfolgreicher Prüfung der Eingangsvoraussetzungen durch den Konzessionär vom Landkreis Gifhorn zugelassen. Die Zulassung wird mit Vertragsabschluss des Antragstellers mit dem Konzessionär bestätigt. Die für die Prüfung und Zulassung entstehenden Aufwendungen sind mit dem Konzessionär direkt abzurechnen.



Anlage 2 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn

Zugelassene Übertragungseinrichtungen (ÜE)

1. AT 3000 IP/Funk
Ausführung: IP mit Ersatzweg
Artikelnummern des Herstellers:

Hersteller:
Bosch Sicherheitssysteme GmbH
2. AT 3000 IPIISDN IFunk
Ausführung: IP mit Ersatzweg
Artikelnummern des Herstellers:

Hersteller:
Bosch Sicherheitssysteme GmbH
3. TAS LINK 111
Ausführung: IP mit Ersatzweg
Artikelnummern des Herstellers:

Hersteller:
Telefonbau Arthur Schwabe GmbH (TAS)
4. ComXline 1516
Ausführung: IP mit Ersatzweg
Artikelnummern des Herstellers:
Hersteller:
Telenot Electronic GmbH
5. ComXline 3516
Ausführung: IP mit Ersatzweg
Artikelnummern des Herstellers:
Hersteller:
Telenot Electronic GmbH

Hinweis:

*Andere Überfragsgeräte können nach Systemprüfung zugelassen werden.
Die technische Prüfung und Zulassung erfolgt durch den Konzessionär bzw. bei ZE-NC durch den ZE-NC und dem Konzessionär. Die für die Prüfung und Zulassung entstehenden Aufwendungen sind mit dem Konzessionär bzw. ZE-NC direkt abzurechnen.
Eine Anfrage zur Systemprüfung und das Prüfungsergebnis ist dem Landkreis Gifhorn durch den Konzessionär anzuzeigen.*



Anlage 3 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn

Eingangsvoraussetzungen für die Zulassung zum zugelassenen Errichter (ZE) und zum zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC):

1.1 Eintrag im Handelsregister/Gewerberegister

Nachweis: Anlage 4, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

1.2 Vorliegen einer Eigenerklärung vergleichbar der Eigenerklärung gemäß der "Richtlinie über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern von der Vergabe Öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen"

Nachweis: Anlage 5, Präqualifizierungsurkunde

1.3 Vorliegen einer Erklärung über die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht

Nachweis: Anlage 6

1.4 Vorliegen einer Erklärung über den Einsatz von Nachunternehmern vergleichbar der Verpflichtung gemäß Niedersächsisches Tariftreue und Vergabegesetz inkl., Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen

Nachweis: Anlage 7

1.5 Vorliegen einer Schutzzerklärung zur Scientology-Organisation

Nachweis: Anlage 8

1.6 Bestätigung der Einhaltung der technischen Richtlinien

Nachweis: Anlage 9, Anlage 10

1.7 Sicherheitsprüfung

Nachweis: Anlage 11

1.8 Haftpflichtversicherungspolice mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € je Schadensereignis

Nachweis: Anlage 12, Versicherungspolice

1.9 Benennung von drei Referenzprojekten der letzten fünf Jahre für den Betrieb von Übertragungseinrichtungen mit Ansprechpartner. Für den ZE-NC ist der Nachweis von wenigstens drei Referenzprojekten mit > 100 Teilnehmern mit Ansprechpartnern benennen.

Nachweis: Anlage 13, Referenzobjekte



- 1.10 Die eingesetzten Übertragungseinrichtungen müssen für den Einsatz in Alarmübertragungsanlagen für Brandmeldungen zugelassen sein. Als Nachweis ist eine VdS Geräteerkennung beizulegen. Die Übertragungseinrichtungen müssen die Standardschnittstellen nach DIN 14675 beinhalten. Zusätzlich muss die Übertragung von Sabotagemeldungen (am Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)) und Störungsmeldungen (BMA) möglich sein.
Nachweis: Bestätigung und VdS-Geräteerkennung
- 1.11 Bei Ausfall eines Übertragungsweges muss automatisch auf einen Ersatzweg umgeschaltet und eine Störmeldung an die Clearingstelle des Konzessionsnehmers übertragen werden. Die Übertragungseinrichtung muss über eine eigene Energieversorgung inkl. der erforderlichen Notstromversorgung nach VDE 0833 verfügen.
Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis
- 1.12 Bei neuen Objektaufschaltungen oder zur Ertüchtigung bestehende Aufschaltungen muss eine differenzierte Meldungsübertragung möglich sein. Die Anschaltung der Alarmkriterien erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle nach DIN 14675, Anhang B1. Jede dieser differenzierten Meldungen ist mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitreechner zu übertragen. Die Alarmierungsrückmeldung (Quittierung) erfolgt für jede differenzierte Meldung separat.
Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis
- 1.13 Eine Übertragungseinrichtung soll die Möglichkeit bieten, bis zu fünf BMA aufzuschalten (Campuslösung). Die Aufschaltung der BMA erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle DIN 14675, Anhang B1. Die Alarmierungsrückmeldung erfolgt für jede BMA separat.
Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis
- 1.14 Es wird aufgrund der Betriebssicherheit die Verbindungsart mit den Anforderungen nach Typ 2 (erster Übertragungsweg Festverbindung in einem IP-Netz, zweiter Übertragungsweg bedarfsgesteuerte Funkverbindung), gem. Tabelle A 1 der DIN 14675 Anhang A erwartet. Es kann aber auch ein anderer Typ zum Einsatz kommen, wenn eine Betriebssicherheit bis zum Jahr 2026 gewährleistet wird.
Nachweis: Bestätigung und bei Abweichung (Ersatztyp); Beschreibung/technischer Nachweis
- 1.15 Die für die Übertragungseinrichtung durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen müssen gem. den Vorgaben der VDE 0833 erfolgen (vier Mal jährlich mit Begehung vor Ort).
Nachweis: Bestätigung
- 1.16 Die zentralen Komponenten der AÜA müssen über eine Mindestverfügbarkeit von 99,5 % verfügen (DIN EN 50136).
Nachweis: Bestätigung und Nachweis
- Zusätzliche Anforderung an den Betrieb einer Nebenclearingstelle für einen zugelassenen Errichter einer Nebenclearingstelle (ZE-NC):
- 1.17 Im Rahmen eines Redundanzkonzeptes muss ein Errichter mit Nebenclearingstelle mindestens zwei Clearingstellen betreiben, die die AÜA mit allen Komponenten überwachen. Diese Clearingstellen müssen an zwei getrennten Orten gegenseitig



redundant ausgeführt sein. Beide Standorte müssen 24 Stunden an allen Tagen im Jahr besetzt und in Funktion sein. Es muss sichergestellt sein, dass bei Ausfall einer Clearingstelle die zweite Clearingstelle über die gleichen Kommunikationswege (Rufnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen) erreichbar ist.

Nachweis: Bestätigung und Nachweis sowie Zertifikate

1.18 Die verwendeten Übertragungswege müssen die nach DIN 14675 Anhang A beschriebenen Verbindungsarten zulassen. Ein verwendetes IP-Netz muss als Übertragungsweg in AÜA anerkannt sein. Für Objekte, bei denen eine Übertragung mittels Funkverbindung nicht sichergestellt ist, ist der zweite Übertragungsweg zu beschreiben.

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis

1.19 Errichter mit Nebenclearingstelle müssen folgende Leistungen erbringen:

- Überwachung der Übertragungswege und Erkennen von Störungen inkl. Einleiten von Entstörungsmaßnahmen
- Information der Teilnehmer bei Ausfall der Alarmübertragung
- Überwachung der Schnittstelle zur Hauptclearingstelle des Konzessionärs

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis



Anlage 4 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn

Eintrag in das Handelsregister/Gewerberegister (in PQ VOI enthalten), bzw. vergleichbare Einrichtungen bei Firmensitz im Ausland

Ich/Wir erkläre/n, dass unsere Firma/unsere Unternehmen aktuell im Handels-/Gewerberegister bzw. außerhalb von Deutschland in vergleichbaren Einrichtungen, nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem unsere Firma/unsere Unternehmen ansässig oder eingetragen ist bzw. ein Antrag auf Eintragung gestellt wurde.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung den Ausschluss zur Zulassung zum zugelassenen Errichter (ZE) bzw. zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC) zur Folge hat.

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)



Anlage 5 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn

Eigenerklärung gem. der "Richtlinie über den Ausschluss von Bewerbern und Bieter von der Vergabe Öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Fragen stellen" (in PO VOI enthalten)

Ich/Wir erklären, dass:

ich/wir von der Finanzbehörde der..... nicht nach § 6 Abs. 5 lit. c) bzw. § 6 EG Abs. 6 lit. c) VOL/A, § 6 Abs. 3 Nr. 2 lit. g) VOB/A und § 4 Abs. 9 lit. b) und c) VOF von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen worden bin/sind, ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) oder gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind, keine Verfehlungen vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten.

Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Antragstellers führen, sind - unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten -:

Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder im Bezug auf diesen begangen worden sind, u. a. Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Diebstahl, Erpressung das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder an nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen besonders Verpflichtete oder an Personen, die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten nahe stehen (Bestechung/Vorteilsgewährung) Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), u.a. Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen; Falsche Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern | unerlaubter Einsatz von Nachunternehmern, falsche Erklärung über die Einhaltung verbindlicher tarifvertraglicher Bestimmungen (Tariftreueerklärung im Sinne von § 3 desischen Vergabegesetzes) | Verstoß gegen verbindliche tarifvertragliche Bestimmungen (Tariftreueerklärung im Sinne von § 3 desischen Vergabegesetzes); andere vergleichbar schwerwiegende Verstöße.

Darüber hinaus zählen Verstöße gegen das SchwarzArbG, das AEntG und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zu den schweren Verfehlungen.



Mir/uns ist bekannt, dass die Nichtvorlage oder die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem/unserem Ausschluss zur Zulassung zum ZE/ZE-NC führen kann.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns auch, die vorstehende Erklärung von Nachunternehmern zu fordern und diese vor Zustimmung des Landkreises Gifhorn zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

Ausländische Bewerber haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Behörde oder eines Notars vorzulegen.

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)



Anlage 6 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn

Geheimhaltungspflicht

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit der Zulassung zum ZE/ZE-NC bekannt werdenden Vorgänge und Inhalte - auch nach dessen Abschluss - geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Der ZE/ZE-NC hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen erhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des ZE/ZE-NC.

Diese Verpflichtung

bleibt auch bestehen, wenn die Zulassung zum ZE/ZE-NC endet oder wenn das Arbeitsverhältnis zwischen ihm und seinem Mitarbeiter beendet wird.

gilt auch für andere Firmen/Unternehmen und deren Mitarbeiter sowie andere Personen, die vom ZE/ZE-NC nach Zustimmung des Landkreises Gifhorn zur Auftragsdurchführung herangezogen werden.

ist für jedes benannte dritte Unternehmen bzw. Nachunternehmer einzeln vorzulegen.

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)



Anlage 7 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn

Einsatz von Nachunternehmern

(Verpflichtung gem. niedersächsischem Vergabegesetz)

Nachunternehmer dürfen - auch für einzelne Auftragsteile - nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Gifhorn herangezogen werden (§VgG). 5 Der ZE/ZE-NC ist dabei selbst vollumfänglich für die Durchführung des Auftrags verantwortlich; § 4 Nr. 4 VOLIB gilt nicht.

Der Antragsteller ist verpflichtet, schon bei der Abgabe seines Antrags anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer weitergegeben werden sollen. Dem Antrag ist ggf. eine Benennung der Nachunternehmer beizufügen.

Der ZE/ZE-NC hat keinen Anspruch auf Zustimmung und ebenso keinen Anspruch darauf, die Gründe für die Ablehnung zu erfahren.

Sollte es nach Vertragsabschluss zum Austausch von Nachunternehmern kommen, ist dieses de, Landkreis Gifhorn vorher schriftlich mitzuteilen.

Die Verantwortung für die Auswahl der Nachunternehmer und die Gestaltung der Unteraufträge liegt beim ZE/ZE-NC.

Der ZE/ZE-NC ist verpflichtet,

- bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren;
- den Nachunternehmer auf Verlangen des Landkreises Gifhorn zu benennen;
- dem Nachunternehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - zu stellen, als zwischen dem ZE/ZE-NC und dem Landkreis Gifhorn vereinbart sind.

Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge hat der ZE/ZE-NC regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Bei Großaufträgen hat sich der ZE/ZE-NC zu bemühen, Unteraufträge an kleinere und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

Der Landkreis Gifhorn ist berechtigt, Kontrollen bei dem ZE/ZE-NC durchzuführen, um die Einhaltung der dem ZE/ZE-NC auf Grund des Niedersächsischem Vergabegesetzes (VgG) auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen (§10 VgG).

Nachunternehmer ist/sind vorgesehen

ja

nein

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)



Verzeichnis Nachunternehmerleistungen (EU)

(Beim beabsichtigten Einsatz von anderen Unternehmen/Nachunternehmen unbedingt dem Angebot beifügen)

Art und Umfang der zu erbringenden Teilleistungen sind unbedingt anzugeben. Die namentliche Benennung der Unternehmen/Nachunternehmen, deren Fähigkeiten sich der ZE/ZE-NC bedienen wird, sollte auch bereits erfolgen. Wenn dieses allerdings noch nicht bzw. nur teilweise möglich sein sollte, ist dieses bei der Teilleistung entsprechend anzugeben.

Des Weiteren muss der Antragsteller ggf. nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel der anderen Unternehmen bei Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen (§ 7 EG Abs. 9 VOL/A). Dieser Nachweis ist nur auf besondere Aufforderung zu dem dann mitgeteilten Termin vorzulegen (Vordruck: Verpflichtungserklärung bei Leistungen durch andere Unternehmer).

Verzeichnis der benannten Unternehmen/Nachunternehmen und Angaben zur Art und zum Umfang der von diesen auszuführenden Leistungen	
Unternehmen 1 :	
Kurzbeschreibung der Teilleistung:	Name, Anschrift:
	<input type="radio"/> Das vorgesehene Unternehmen kann zum jetzigen Zeitpunkt namentlich noch nicht benannt werden.
Unternehmen 2:	
Kurzbeschreibung der Teilleistung:	Name, Anschrift:
	<input type="radio"/> Das vorgesehene Unternehmen kann zum jetzigen Zeitpunkt namentlich noch nicht benannt werden.

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)



Verpflichtungserklärung Nachunternehmer (EU)

(Bei der beabsichtigten Einschaltung von mehreren Unternehmen bitte den Vordruck in der erforderlichen Anzahl kopieren)

Erklärung zum Angebot der Firma (ZE / ZE-NC):

Name und Anschrift, für den die Leistung erbracht werden soll (bitte nachfolgend angeben):

Vorgesehene Leistungserbringung:

(bitte in Kurzform schildern):

Name, Anschrift des erklärenden Unternehmens/Nachunternehmens:

Wir verpflichten uns, im Falle der Auftragsvergabe an den ZE/ZE-NC die im "Verzeichnis Unternehmerleistungen" aufgeführten Leistungen zu erbringen, für die unser Unternehmen als Leistungserbringer vom ZE/ZE-NC vorgesehen und eingetragen ist. Alle dafür erforderlichen personellen, sachlichen, finanziellen und sonstigen Mittel stellen wir zur Verfügung.

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Nachunternehmers)



Anlage 8 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn

Schutzerklärung Scientology-Organisation

Ich/wir erkläre/n, dass

mein/unser Unternehmen nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeitet, weder ich/wir noch meine unsere Mitarbeiter nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult werden bzw. keine Kurse und/oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuche/n und ich die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung meines Unternehmens (zur Durchführung meiner Seminare) ablehne.

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung den Ausschluss der Zulassung zum ZE/ZE-NC zur Folge hat.

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)



Anlage 9 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn

Einhaltung technischer Richtlinien für ZE

- DIN EN 54-2 BMA-Übertragungseinrichtung
- DIN EN 50136 Alarmübertragungsanlage
- DIN 14675 Anhang A: Verbindungsarten
- VdS 2463 Übertragungsgeräte für Gefahrenmeldungen
- VdS 2465 Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen
- VdS 2471 Übertragungswege in AÜA
- VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- VDE 0100 ff Vorschriften zur Installation von Niederspannungsanlagen

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)



Anlage 10 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn

Einhaltung technischer Richtlinien für ZE-NC

- DIN EN 50518 Alarmempfangsanlage
- DIN EN 54-2 BMA-Übertragungseinrichtungen
- DIN EN 50136 Alarmübertragungsanlagen
- DIN 14675 Anhang A: Verbindungsarten
- VdS 2463 Übertragungsgeräte für Gefahrenmeldungen
- VdS 2465 Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen
- VdS 2466 Alarmempfangseinrichtungen für Gefahrenmeldungen
- VdS 2532 Verzeichnis über anerkannte Übertragungswege
- VdS 2471 Übertragungswege in AÜA
- VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- VDE0100ff Vorschriften zur Installation von Niederspannungsanlagen

Die Einhaltung der oben aufgeführten technischen Richtlinien zum Betrieb einer Alarmübertragungsanlage wird hiermit bestätigt.

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)



Anlage 11 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn

Sicherheitsprüfung

Ich erkläre mich/Wir erklären uns damit einverstanden, im Falle einer Auftragserteilung eine Sicherheitsüberprüfung der am Projekt zu beteiligenden Mitarbeiter gem. § 34 desischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) durch die Polizei durchführen zu lassen.

Die Überprüfung erfolgt in Form von Abfragen z. B. beim bundesweiten Auskunftssystem INPOL, dem Landeskriminalamt (LKA), dem für den Wohnort der letzten fünf Jahre zuständigen LKA sowie dem Einwohnerzentralamt. Sie bezieht sich auf allgemeine kriminalpolizeiliche sowie staatsschutzmäßige Delikte. Zweck der Überprüfung ist es, im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige oder sicherheitsempfindliche Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse vor dem Zugang von unbefugten Personen zu schützen, bei denen ein Sicherheitsrisiko besteht.

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)



Anlage 12 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn

Versicherungspolice

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)



Anlage 13 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreises Gifhorn

Referenzobjekte

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)